

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung der des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

Folgender § 19b wird neu eingefügt:

§ 19b Anlassbezogener Einsatz mobiler Geräte für Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Die Polizei kann bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an öffentlich zugänglichen Orten (im öffentlichen Raum) zum Zwecke der Eigensicherung und zum Schutz Dritter (Fremdsicherung) durch Einsatz körpfernah getragener Geräte (Bodycams) Bild- und Tonaufnahmen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahmen zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten gegen

eine von der betroffenen Person ausgehenden Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sind.

- (2) Ein Einsatz der Bodycam ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Lichtsignal, Kennzeichnung „Video-Dokumentation“) erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen.
- (3) Um eine Datenerhebung nach Absatz 1 durchzuführen zu können, dürfen, soweit dies erforderlich ist, auch Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen angefertigt und aufgezeichnet werden.
- (4) Die Anfertigung und Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen ist zu beenden, sobald Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr nicht mehr besteht.
- (5) In den Speicher- und Auswertungsmedien sind die Bild- und Tonaufnahmen zwei Monate nach ihrer Anfertigung zu speichern; am Einsatzgeschehen beteiligte Dienstkräfte der Polizei haben keinen Zugriff auf die Bild- und Tonaufnahmen.
- (6) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 5 sind die Bild- und Tonaufnahmen zu löschen, falls sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten der betroffenen Person oder Dritter benötigt werden.
- (7) Bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 5 hat die betroffene Person ein Recht, sich von der zuständigen Behörde die gespeicherten Ton- und Bildaufnahmen vorspielen zu lassen. Über dieses Recht ist die betroffene Person unverzüglich zu belehren.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Problem

Die Regierungskoalition hat angekündigt, dass über den Einsatz von Körperkameras (Bodycams) bei der Berliner Polizei in das Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf eingebracht wird, weil die vorhandenen Bestimmungen des ASOG bislang keine rechtliche Grundlage für den Einsatz dieser Kameras bietet und bereits für den Probelauf eine Neureglung erforderlich ist.

Der Senat hat (Drs. 18/10 524) mitgeteilt, dass er über konkrete Regelungsinhalte sowie über ein konkretes Konzept für den Einsatz von Körperkameras noch nicht entschieden hat. Der vorherige Senat hatte entschieden, dass vor Ausstattung der Berliner Polizei mit Bodycams zunächst die Ergebnisse der ersten Länder-Pilotprojekte abzuwarten seien. Daran will die Regierungskoalition nach Auskunft des jetzigen Senates festhalten.

Die Ergebnisse der ersten Pilotprojekte liegen inzwischen vor. Das im Jahr 2013 eingeleitete hessische Pilotprojekt hatte deutschlandweit eine Vorreiterrolle. Es hatte zum Ziel, als präventivpolizeiliche Maßnahme in besonders sicherheitskritischen Gebieten, namentlich im Frankfurter Kneipenviertel Alt-Sachsenhausen Polizeibeamte vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen. Dabei sollten potentielle Angreifer durch die Erkennbarkeit der Videodokumentation dazu gebracht werden, sich kooperativ zu verhalten. Neben der Deeskalation der Kon-

trolsituation sollte erprobt werden, inwieweit die mobile Videoüberwachung als Mittel der Beweissicherung im Rahmen nachfolgender Strafverfahren geeignet ist.

Inzwischen hat das Land Hessen das Pilotprojekt in einen Dauerbetrieb überführt. Körperkameras dürfen aufgrund eines im September 2015 in das HSOG aufgenommenen Vorschrift im gesamten öffentlichen Raum des Landes eingesetzt werden. Auch die freie Hansestadt Hamburg hat nach einem Testlauf eine Rechtsgrundlage in § 8 Abs. 5 des HmbPolDVG geschaffen. Diese beschränkt sich anders als die hessische Norm nicht auf Fälle der Identitätsfeststellung, sie statet vielmehr jegliche „Durchführung von Maßnahmen zu Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen“.

Ebenfalls gesetzliche Rechtsgrundlagen wurden im Saarland (§ 27 Abs. 3 SPolG) und in Baden Württemberg (§ 21 Abs.4 Satz 2 BWPolG) geschaffen. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Rheinland Pfalz und Sachsen Anhalt haben Pilotprojekte begonnen wobei sie sich teilweise auf eigene bestehende Normen in ihren Landespolizeigesetzen stützen oder bereits eigene Gesetzesnovellierungen vorbereitet haben.

Berlin zählt wieder zu den Ländern, die bisher nichts unternommen haben. Die Ankündigung des neuen Senats einen Gesetzentwurf einzubringen datiert vom 08.03.2017. Seitdem hat sich nichts getan. Daher stellt die AfD Fraktion nunmehr die Initiative und legt einen Gesetzentwurf vor.

B. Lösung

Der neu einzuführende § 19b ASOG knüpft an die Regelung in § 19a ASOG über die Videoüberwachung zur Eigensicherung der Polizei bei Personen und Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum an, die in Fahrzeugen der Polizei stattfindet. Hieran schließt sich die Neureglung des § 19b Entwurfs an. Diese lehnt sich, was den Einsatzbereich der Bodycams angeht, an der bestehenden Hamburger Norm des § 8 Abs. 5 des HmbPolDVG an. Die dort bisher fehlenden Einschränkungen des polizeilichen Handelns, die den Datenschutz gewährleisten, werden näher geregelt.

Der Einsatz von Bodycams bei Polizeistreifen ist mit Blick auf der Eingriffsintensität, die insbesondere aus der Sensibilität für den Persönlichkeitsschutz der gefilmten Personen resultiert, auf eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage angewiesen, die nicht der polizeirechtlichen Generalklausel entnommen werden kann. Das gilt auch für grundrechtsintensive Pilotvorhaben, soweit die Polizeigesetze nicht bereits entsprechende Regelungen enthalten. Das ist im Berliner ASOG nicht der Fall. Diejenigen Vorkehrungen, die im Interesse des Datenschutzes erfahrungsgemäß zweckmäßig und erforderlich sind, treffen die Absätze zwei bis sieben des Gesetzentwurfs.

Der Einsatz von Bodycams bewirkt unvermeidlich eine gesteigerte Gefährdungslage für die Persönlichkeitsrechte der mitunter nur zufällig gefilmten Personen, die durch ihr Verhalten nicht als Störer die Einsatzvoraussetzungen erfüllt haben. Es verletzt den Bestimmtheitsgrundsatz und das Prinzip der Normenklarheit, wenn das Polizeirecht nicht diese datenschutz-

rechtliche Problematik des Einsatzes von Bodycams einer Lösung zuführt. Diese Lücke schließt § 19 Abs.3 des Gesetzentwurfs.

Die weiteren Absätze betreffen die aus rechtstaatlichen Gründen erforderliche Transparenz des Einsatzes der Bodycams (§ 19b Abs. 2). Geregelt werden ferner die Beurteilung der Erforderlichkeit des Kameraeinsatzes erforderlichen Merkmale wie Zeitpunkt, Dauer und Ort des Einsatzes (§ 19b Abs. 1 u. 4).

Die in § 19b Abs. 5 getroffene Regelung enthält neben der Bestimmung über die Speicherdauern, ferner das an die am Einsatzgeschehen beteiligten Dienstkräfte gerichtete Verbot, Zugriff auf die gespeicherten Bild- und Tonaufnahmen zu nehmen.

§ 19b Abs. 6 und 7 regeln die Löschungspflichten unter Angabe von Fristen und Belehrungspflichten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die in der neuesten rechtswissenschaftlichen Literatur verfügbaren Erkenntnisse, die bei einer Normierung des Einsatzes von Bodycams vom Gesetzgeber beachtet werden müssen, um insbesondere unter verfassungsrechtlichen Aspekten die Anwendung dieses modernen polizeilichen Einsatzmittels rechtssicher auszugestalten. (vgl. Martini / Nink / Wenzel „Bodycams zwischen Bodyguard und Big Brother“, NVwZ – Extra 2016, ff.).

Berlin, den 9. Mai 2017

Pazderski Vallendar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion